

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 20. Juli 2016

Nr. 2 | 25. Jahrgang | 29. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Elisabeth Weiermüller	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Martin Lange.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Radan Vitoul.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Mehrdad Delroba	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Martin Jarosz Zbigniew	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Krystian Wojewodzic	Seite 5
1.8	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 5
1.9	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg	Seite 5
1.10	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017	Seite 19
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 09.06.2016	
2.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 20
2.1.1	2016 – 0166 Vergabe Schülerspezialverkehr.....	Seite 20
3.	Beschlüsse des Kreistages – 23.06.2016	
3.1	Öffentlicher Teil	Seite 21
3.1.1	2016 – 0158 Gesellschaftsangelegenheiten: Mitfinanzierung der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2021	Seite 21
3.1.2	2016 – 0163 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2015.	Seite 21
3.1.3	2016 – 0164 Neubau einer Rettungswache – Überplanmäßige Auszahlungen	Seite 21
3.1.4	2016 – 0169 Haushalt 2016 – Außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen für Treuhandvermögen Rettungsdienst sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen	Seite 21
3.1.5	2016 – 0170 Haushalt 2017 – Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen	Seite 21
3.1.6	2016 – 0171 Haushalt 2015 – Außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen bei Kreisstraßen	Seite 21
3.1.7	2016 – 0176 Haushalt 2016 – Außerplanmäßige Auszahlungen für die Kreisstraße K 6824 – Ortslage Maulbeerwalde	Seite 21
3.1.8	2016 – 0177 Errichtung einer Kindertagesstätte für 50 Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren auf dem Gelände der Seestr. 14, 16868 Wusterhausen (ehemaliges Mutter-Kind-Heim)	Seite 21
3.1.9	2016 – 0178 Verwaltungsstrukturreform 2019 – Stellungnahme des Kreistages	Seite 21
3.1.10	AN/2016 – 0184 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler und FDP – Kreisstadt Neuruppin	Seite 22
3.2.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 22
3.2.1	2016 – 0165 Petition Sanierung Kreisstraße	Seite 22
3.2.2	2016 – 0167 Sammelpetition Sanierung der Kreisstraße von Braunsberg über Schwanow nach Zechow.....	Seite 22
4.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
4.1	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg)	Seite 23
4.2	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg)	Seite 23

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

5.1	Beschluss zum Jahresabschluss 2014	Seite 24
-----	--	----------

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Elisabeth Weiermüller

Genehmigung für ein Grundstücksgeschäft eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 4 EGBGB i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG-Bhg, § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1915, 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Aktenzeichen: 30-GV 021/1997

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Vereinbarung vom 14.10.2015/27.04.2016 über die Gestattung der Mitbenutzung des Grundstücks der Gemarkung Nackel, Flur 3, Flurstück 53, eingetragen im Grundbuch von Nackel, Blatt 286, für Zwecke der Stromversorgung und die Verpflichtung zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Inanspruchnahme des Flurstücks durch eine 110-kv-Leitung sowie der vom gesetzlichen Vertreter erteilten Dienstbarkeitsbewilligung vom 27.04.2016 über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Nackel, Blatt 286, für das Grundstück der Gemarkung Nackel, Flur 3, Flurstück 53 ist am 30.05.2016 die Genehmigung erteilt worden. Da der Aufenthalt der im Grundbuch von Nackel, Blatt 286, eingetragenen Frau Elisabeth Weiermüller, die zuletzt in Berlin, Falckensteinstr. 4 wohnhaft war, nicht ermittelt werden

konnte, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 30.05.2016 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 30.05.2016

*Im Auftrag
Axel Spee*

1.2 Öffentliche Zustellung – Martin Lange

Genehmigung für ein Grundstücksgeschäft eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 4 EGBGB i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG-Bhg, § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1915, 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Aktenzeichen: 30-GV 007/2013

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Vereinbarung vom 14.10.2015/21.10.2015 über die Gestattung der Mitbenutzung des Grundstücks der Gemarkung Neustadt (Dosse) Flur 14, Flurstück 125, eingetragen im Grundbuch von Neustadt (Dosse) Blatt 671 für Zwecke der Stromversorgung und die Verpflichtung zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Inanspruchnahme des Flurstücks durch eine 110-kv-Leitung sowie der vom gesetzlichen Vertreter erteilten Dienstbarkeitsbewilligung vom 21.10.2015 über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 671 für das Grundstück der Gemarkung Neustadt/Dosse, Flur 14, Flurstück 125 ist am 11.04.2016 die Genehmigung erteilt worden. Da der Aufenthalt des im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 671 eingetragenen Herrn Martin Lange, der zuletzt in Köritz wohnhaft war, nicht ermittelt

werden konnte, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 11.04.2016 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 11.04.2016

*Im Auftrag
Axel Spee*

1.3 Öffentliche Zustellung – Radan Vitoul

Der Gebührenbescheid vom 10.02.16 mit der Nummer 5010001.550733, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann dem tschechischen Staatsbürger

Radan Vitoul

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 22.06.2016

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt

Der Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 06.07.2016 kann

Herrn Kevin Unbenannt geb. am 23.05.1985

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Kevin Unbenannt, zuletzt in 16827 Alt Ruppin, Rheinsberger Straße 02 wohnhaft, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BgVwZG i. V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über den Entzug der Fahrerlaubnis vom 06.07.2016, AZ. 36.84.03-30215/16.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags

von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Entziehungsbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Entziehungsbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Entziehungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Entziehungsbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Im Auftrag

*Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

1.5 Öffentliche Zustellung – Mehrdad Delroba

Der Gebührenbescheid vom 23.06.16 mit der Nummer 5010001.563060, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

Mehrdad Delroba

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 22.06.2016

*Im Auftrag
Lipke*

1.6 Öffentliche Zustellung – Martin Jarosz Zbigniew

Der Gebührenbescheid vom 09.02.16 mit der Nummer 5010001.550373, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann dem niederländischen Staatsbürger

Martin Jarosz Zbigniew

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 22.06.2016

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.7 Öffentliche Zustellung – Krystian Wojewodziec

Der Gebührenbescheid vom 08.03.16 mit der Nummer 5010001.552442, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann dem polnischen Staatsbürger

Krystian Wojewodziec

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 22.06.2016

Im Auftrag
Lipke

1.8 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2015 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 31. Mai 2016 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 vorgelegt. Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen

Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

1.9 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind. Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z. B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG

1. Bekanntmachungen

in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 20.06.2016

Kolterjahn
Amtsleiterin

Neueintragen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)

- in der Gemeinde Fehrbellin (amtsfreie Gemeinde Fehrbellin)
- in der Gemeinde Heiligengrabe (amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe)
- in der Gemeinde Herzberg (Mark) (Amt Lindow (Mark))
- in der Gemeinde Lindow (Mark) (Amt Lindow (Mark))
- in der Gemeinde Neuruppin (amtsfreie Stadt Neuruppin)
- in der Gemeinde Rheinsberg (amtsfreie Stadt Rheinsberg)
- in der Gemeinde Rühnick (Amt Lindow (Mark))
- in der Gemeinde Vieltzsee (Amt Lindow (Mark))
- in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (amtsfreie Gemeinde Wusterhausen/Dosse)
- in der Gemeinde Zernitz-Lohm (Amt Neustadt (Dosse))

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100295	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	Fehrbellin – Altfriesack	Altfriesack – 1; Karwe – 1
100298	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	Lindow (Mark) – Banzendorf	Banzendorf – 2
100376	Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit	Wusterhausen/Dosse – Dessow	Dessow – 1, 3, 4, 5
100296	Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter	Rheinsberg – Dierberg	Dierberg – 2
100378	Kirche Neuzeit, Einzelfund Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter	Wusterhausen/Dosse – Ganzer	Ganzer – 2, 3
100362	Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	Herzberg (Mark) – Herzberg (Mark)	Herzberg – 1, 2, 3
100300	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit	Lindow (Mark) – Keller	Keller – 2
100291	Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter	Neuruppin – Molchow	Molchow – 1
100293	Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit	Neuruppin – Nietwerder	Nietwerder – 1
100319	Siedlung Bronzezeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Eisenzeit	Heiligengrabe – Papenbruch	Papenbruch – 1
100395	Kirche Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	Rühnick – Rühnick	Rühnick – 5, 7
100361	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	Lindow (Mark) – Schönberg (Mark)	Schönberg (Mark) – 4, 5, 7
100302	Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Grab Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	Vieltzsee – Seebeck	Seebeck – 1
100301	Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	Vieltzsee – Strubensee	Strubensee – 1, 2
100303	Friedhof Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	Vieltzsee – Vieltz	Vieltz – 4, 5
100287	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Kirche Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	Rheinsberg – Wallitz	Wallitz – 2
100309	Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	Heiligengrabe – Wernikow	Wernikow – 1, 2
100332	Friedhof Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	Neuruppin – Wulkow (N)	Wulkow (N) – 1, 3

1. Bekanntmachungen

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100294	Kirche Neuzeit, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Burg deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Grab deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Mühle deutsches Mittelalter	Fehrbellin – Wustrau	Wustrau – 4
100273	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Münzfund deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Gräberfeld Neuzeit	Rheinsberg – Zechow	Zechow – 3
100392	Dorfkern Neuzeit	Zernitz-Lohm – Neuendorf	Zernitz – 7
100289	Grab slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Eisenzeit	Rheinsberg – Zühlen	Zühlen – 2, 4

Bodendenkmal-Nr.: 100295 (Altfriesack)

Bezeichnung: Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Altfriesack, **Flur:** 1

Gemarkung: Karwe, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Altfriesack. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen

bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Altfriesack. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Nahbereich zum Rhin und im Rhin ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100295 (Altfriesack)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012

Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand oben.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100298 (Banzendorf)

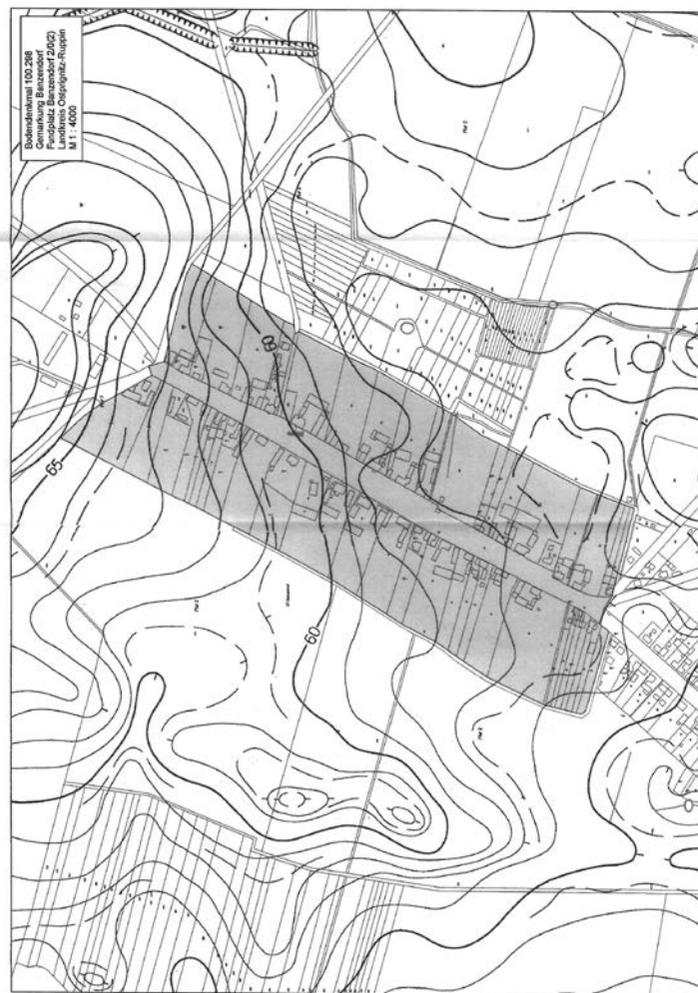
Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Banzendorf, **Flur:** 2

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 2

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Banzendorf. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Banzendorf. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 2: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100298 (Banzendorf)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100376 (Dessow)

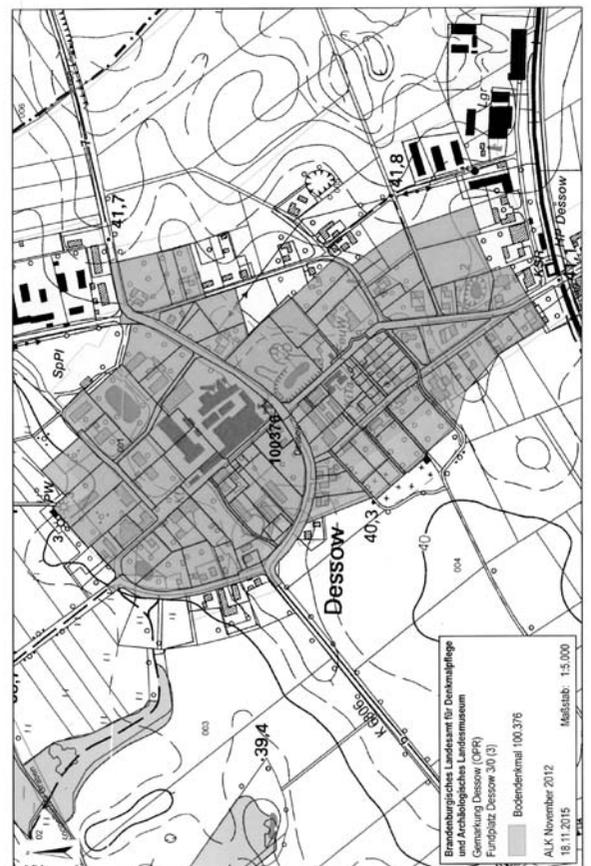
Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Dessow, **Flur:** 1, 3, 4, 5

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 3

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich sowohl auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der durch historische Quellen wie Schriftquellen und Kartenmaterial als auch durch archäologische Quellen nachgewiesenen frühneuzeitlichen bzw. neuzeitlichen Dorfanlage von Dessow, einschließlich des Untergrundes der Kirche. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Überreste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der, in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden, Dorfanlage von Dessow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung des Siedelverhaltens im Kleinen, wie bei der Baugeschichte älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten, aber auch im Großen: So lässt sich speziell im Fall von Dessow eine ganze Ortskernverschiebung oder -verlegung nachvollziehen, die sich aus einer Wüstfallung ergeben hat (siehe Bdm 100.472). Zudem helfen archäologische Quellen die Lebensbedingungen der Bevölkerung vergangener Jahrhunderte zu rekonstruieren. Bedingt durch das nördlich an das Bodendenkmal angrenzende Niederungsgebiet, ist dort mit einer sehr guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 3: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100376 (Dessow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100296 (Dierberg)

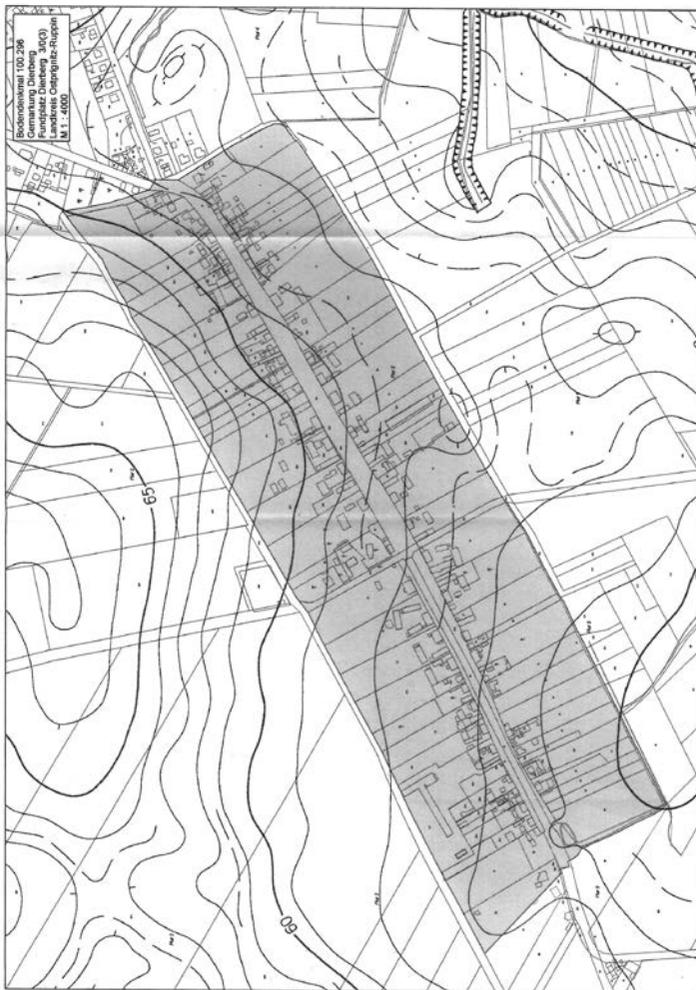
Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Dierberg, **Flur:** 2

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 4

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Dierberg. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Dierberg. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 4: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100296 (Dierberg)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100378 (Ganzer)

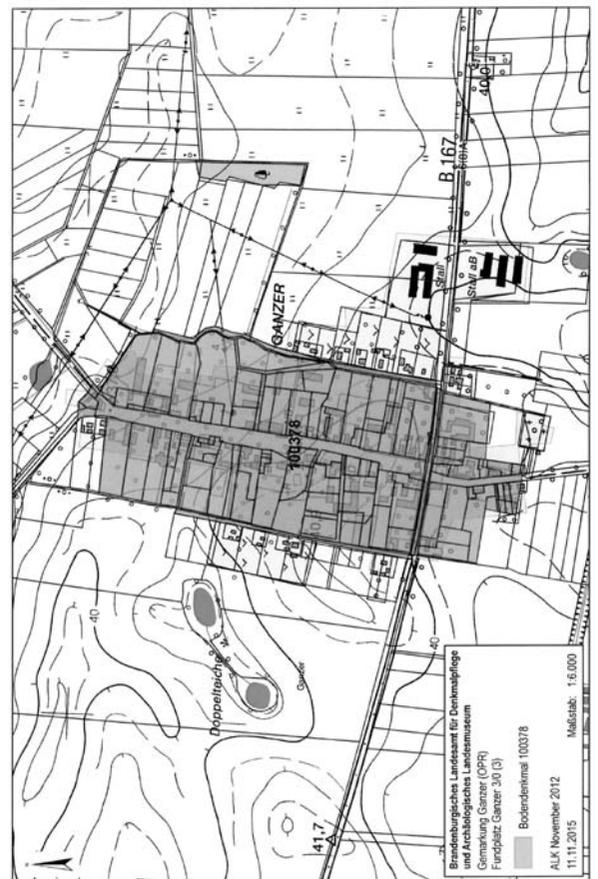
Bezeichnung: Kirche Neuzeit, Einzelfund Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter

Gemarkung: Ganzer, **Flur:** 2, 3

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 5

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich sowohl auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der durch historische Quellen wie Schriftquellen und Kartenmaterial als auch durch archäologische Quellen nachgewiesenen deutsch-mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen bzw. neuzeitlichen Dorfanlage von Ganzer, einschließlich des Untergrundes der Kirche sowie der ehemaligen Gutsbereiche als auch auf, sich im Fundgut andeutende, urgeschichtliche Aktivitäten. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Überreste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der, in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden, Dorfanlage von Ganzer. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung des Siedelverhaltens und der Baugeschichte älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Bedingt durch das nördlich bis östlich an das Bodendenkmal angrenzende Niederungsgebiet, ist dort mit einer sehr guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 5: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100378 (Ganzer)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100362 (Herzberg (Mark))

Bezeichnung: Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Herzberg, **Flur:** 1, 2, 3

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 6

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Herzberg. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Herzberg. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100300 (Keller)

Bezeichnung: Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Keller, **Flur:** 2

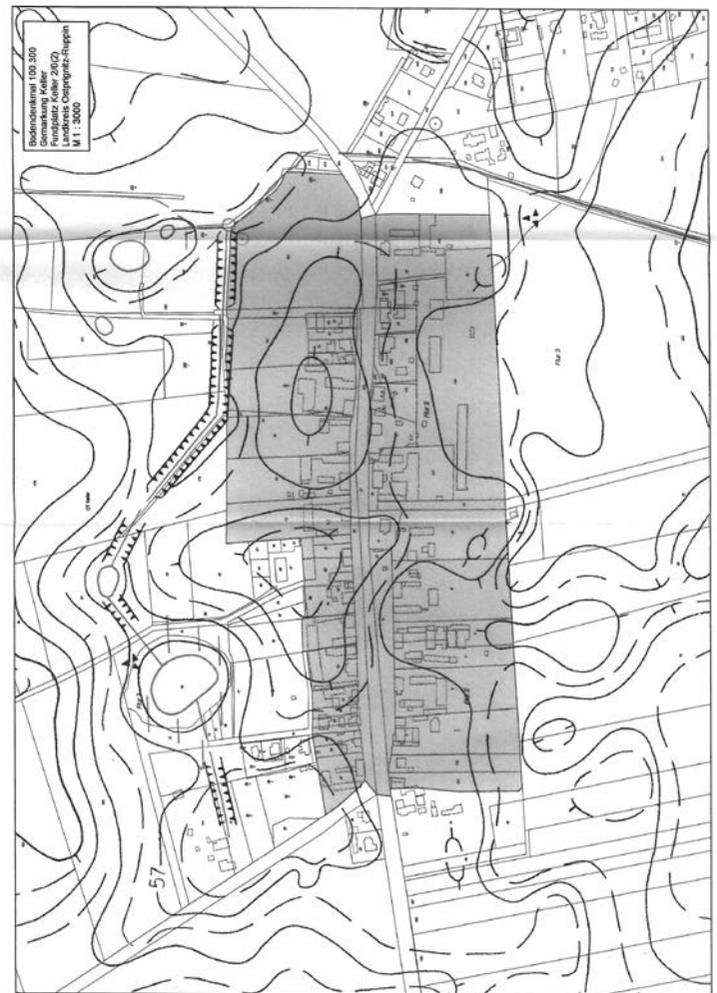
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 7

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Keller. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen im Land Brandenburg dar. Zudem ist das Bodendenkmal eine wichtige Quelle zur Erforschung und interdisziplinären Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des Ortes Keller. Es ist unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 6: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100362 (Herzberg (Mark))
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.



Anlage 7: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100300 (Keller)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100291 (Molchow)

Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Molchow, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 8

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren frühneuzeitlichen Ortsanlage von Molchow. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Molchow. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Urgeschichte. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher sowie deutsch-mittelalterlicher und neuzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 8: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100291 (Molchow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100293 (Nietwerder)

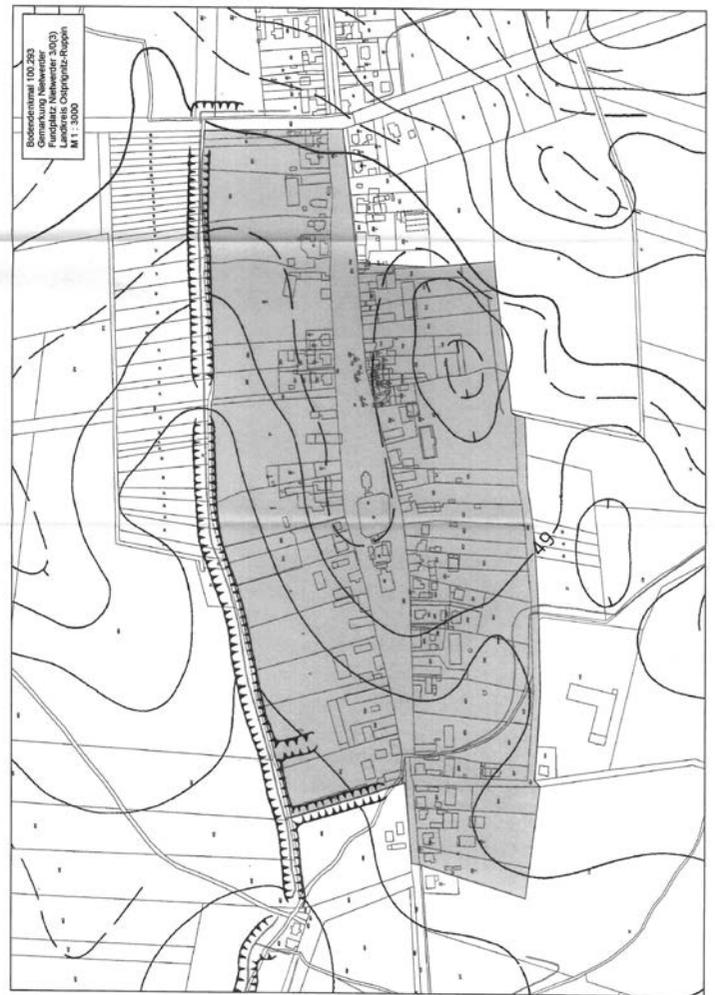
Bezeichnung: Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Nietwerder, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 9

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Nietwerder. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Nietwerder. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 9: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100293 (Nietwerder)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100319 (Papenbruch)

Bezeichnung: Siedlung Bronzezeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Eisenzeit

Gemarkung: Papenbruch, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 10

Schutzzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Papenbruch sowie bronze-/eisenzeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse bronze-/eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppen im Land Brandenburg dar. Zudem ist das Bodendenkmal eine wichtige Quelle zur Erforschung und interdisziplinären Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des Ortes Papenbruch. Es ist unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100395 (Rüthnick)

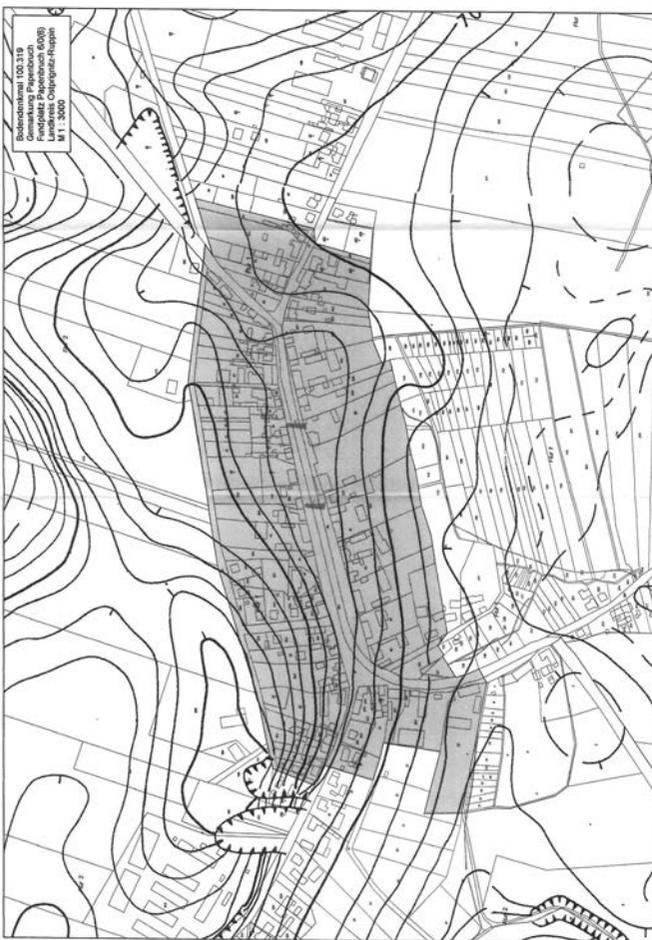
Bezeichnung: Kirche Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Rüthnick, **Flur:** 5, 7

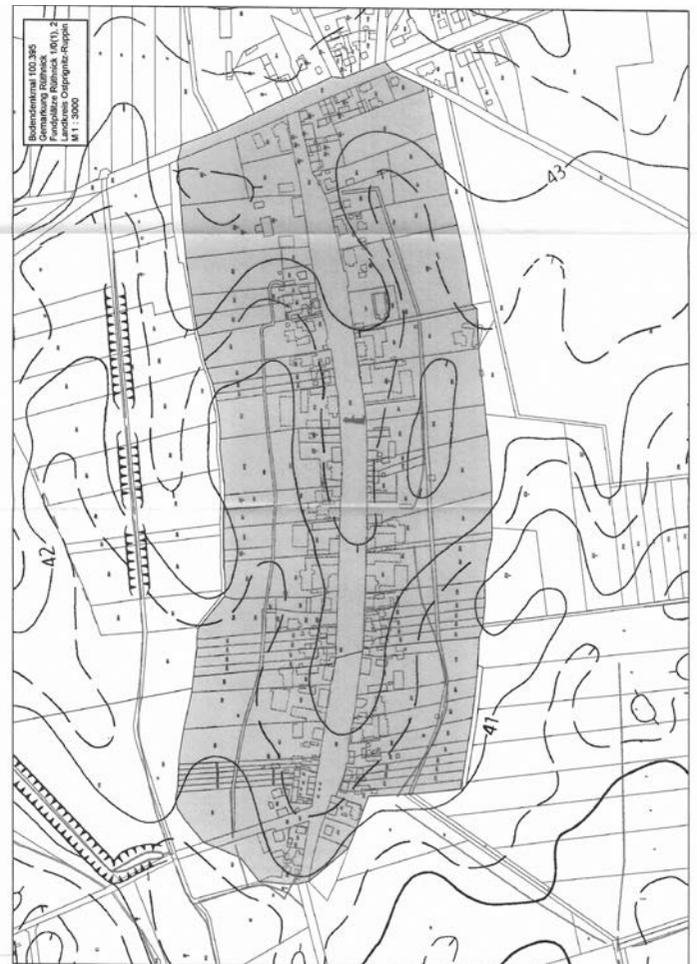
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 11

Schutzzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Rüthnick. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen im Land Brandenburg dar. Zudem ist das Bodendenkmal eine wichtige Quelle zur Erforschung und interdisziplinären Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des Ortes Rüthnick. Es ist unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 10: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100319 (Papenbruch)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.



Anlage 11: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100395 (Rüthnick)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100361 (Schönberg (Mark))

Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Schönberg (Mark), **Flur:** 4, 5, 7

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 12

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Schönberg. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Schönberg. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 12: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100361 (Schönberg (Mark))

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100302 (Seebeck)

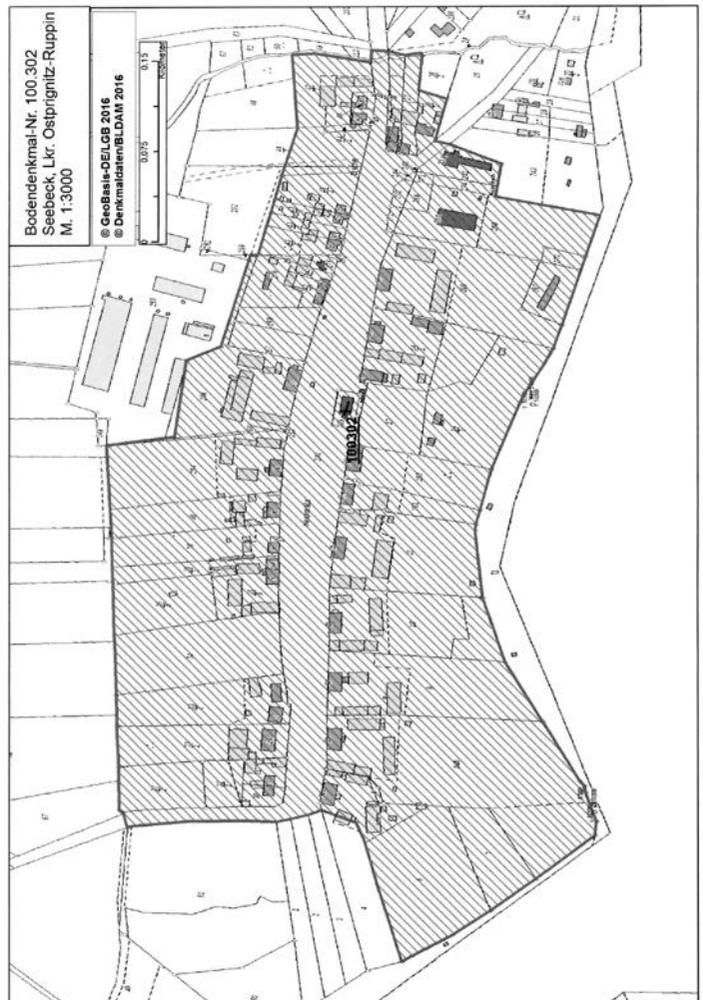
Bezeichnung: Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Grab Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Seebeck, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 13

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren frühneuzeitlichen Ortsanlage von Seebeck. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Seebeck. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Nahbereich zum Vieltitzsee ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 13: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100302 (Seebeck)

© Denkmaldaten / BLDAM 2016;

© Kartengrundlage, GeoBasis-DE/LGB 2016
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100301 (Strubensee)

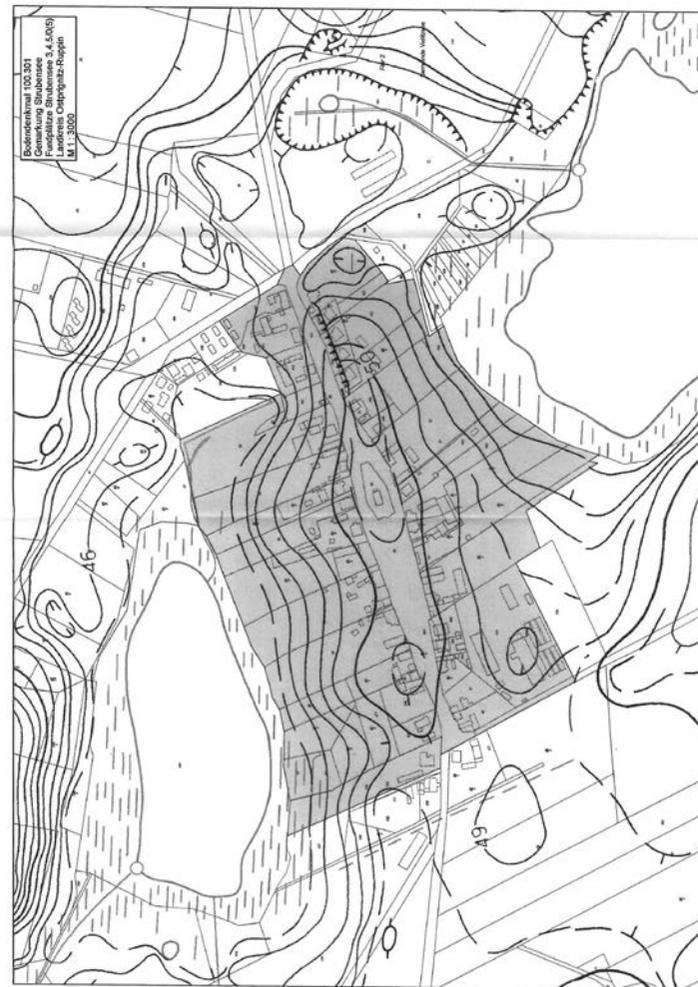
Bezeichnung: Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Strubensee, **Flur:** 1, 2

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 14

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Strubensee. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Strubensee. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während des slawischen Mittelalters. Im Nahbereich zum Großen und Kleinem Strubensee ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 14: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100301 (Strubensee)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100303 (Vielitz)

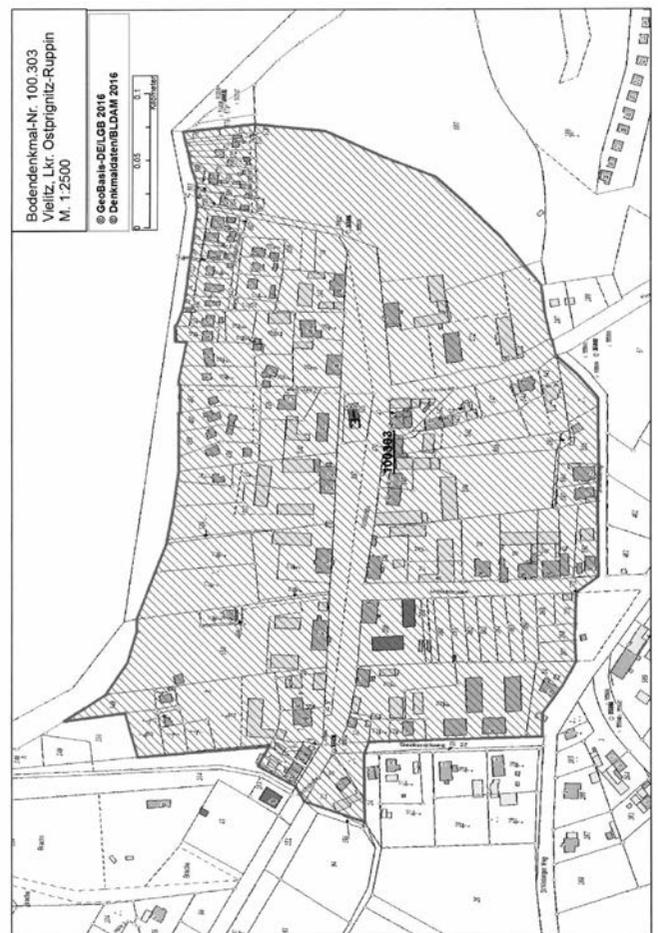
Bezeichnung: Friedhof Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit

Gemarkung: Vielitz, **Flur:** 4, 5

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 15

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Vielitz. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Vielitz. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Bronzezeit und des slawischen Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse bronzezeitlicher und slawischer Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Im Nahbereich zum Vielitzsee ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher selten überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 15: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100303 (Vielitz)
© Denkmaldaten / BLDAM 2016;
© Kartengrundlage, GeoBasis-DE/LGB 2016
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100287 (Wallitz)

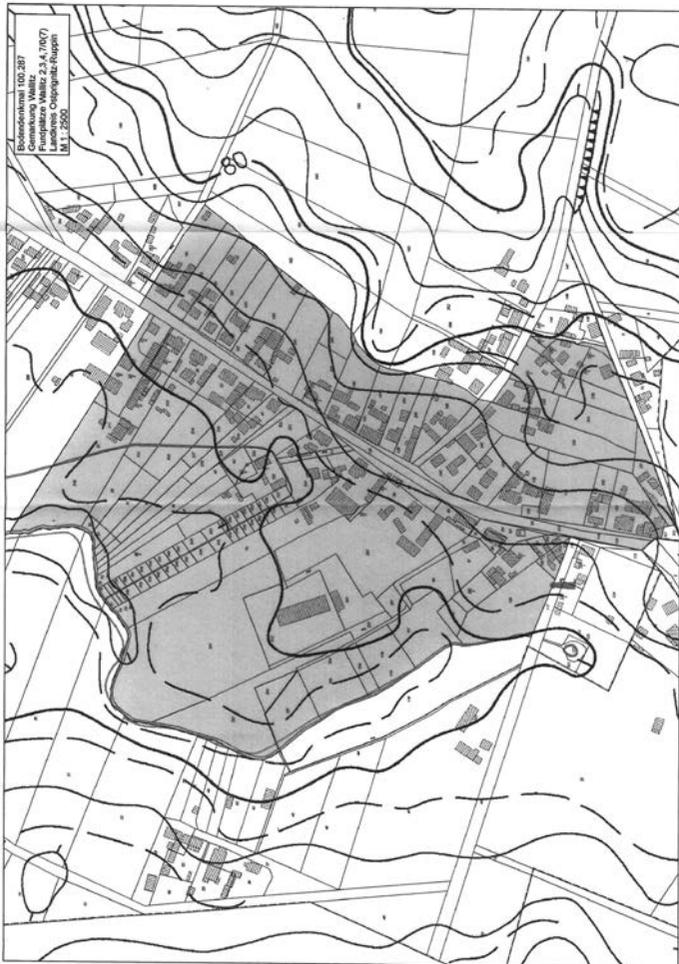
Bezeichnung: Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Kirche Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Wallitz, **Flur:** 2

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 16

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren frühneuzeitlichen Ortsanlage von Wallitz. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Wallitz. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Bronze/Eisenzeit und des slawischen Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse bronze/eisenzeitlicher und slawischer Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Im Nahbereich zum Mühlenbach ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 16: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100287 (Wallitz)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100309 (Wernikow)

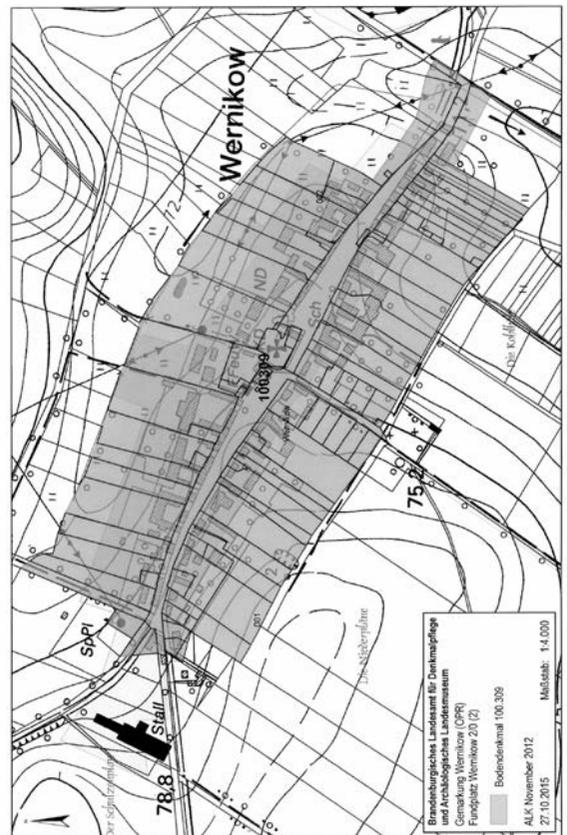
Bezeichnung: Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit

Gemarkung: Wernikow, **Flur:** 1, 2

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 17

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des, durch schriftliche, kartografische und archäologische, Quellen nachgewiesenen deutsch-mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Dorfkerns des Ortes Wernikow sowie auf den in der östlichen Ortslage nachgewiesenen Siedlungsbereich der Bronzezeit. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche konservierten Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten also im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der, in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden, Dorfanlage von Wernikow. Sie sind nicht nur unverzichtbar für die Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des Ortes, sondern auch für die baugeschichtliche Erforschung älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Weiterhin dokumentieren die archäologischen Befunde und Funde der bronzezeitlichen Siedlung der Ortsgründung vorangegangene Siedlungsaktivitäten und die damit einhergehenden Veränderungen urgeschichtlicher Siedlungs- und Landschaftsstrukturen. Durch das nördlich, nordöstlich und östlich an das Bodendenkmal angrenzende Niederungsgebiet ist außerdem in diesen Bereichen mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 17: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100309 (Wernikow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100332 (Wulkow (N))

Bezeichnung: Friedhof Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Wulkow (N), **Flur:** 1, 3

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 18

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Wulkow. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Wulkow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Nahbereich zu kleineren Fließgewässern ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Befunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher selten überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 18: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100332 (Wulkow (N))

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100294 (Wustrau)

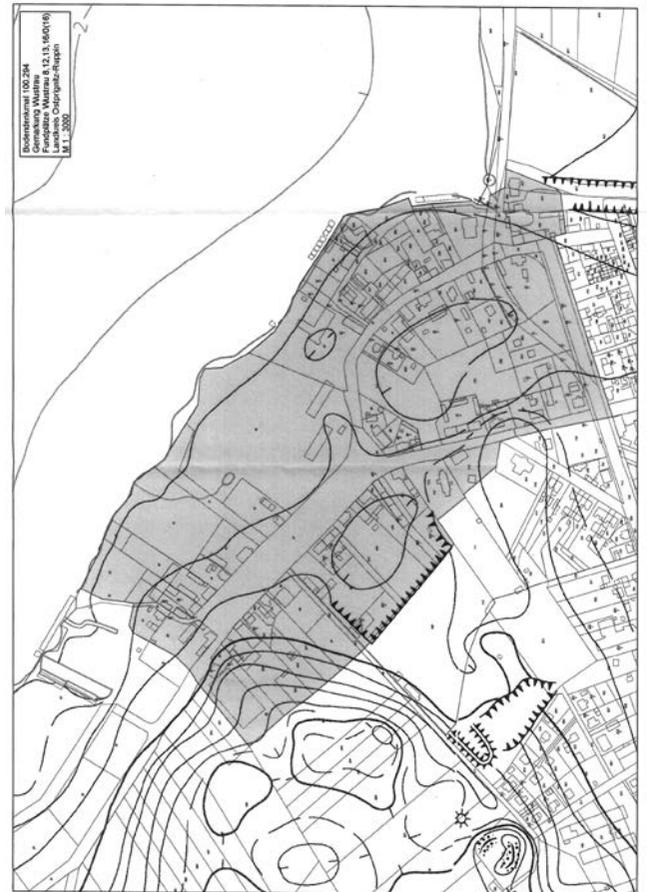
Bezeichnung: Kirche Neuzeit, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Burg deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Grab deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Mühle deutsches Mittelalter

Gemarkung: Wustrau, **Flur:** 4

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 19

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Wustrau. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Wustrau. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während Eisenzeit und des slawischen Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse eisenzeitlicher und slawischer Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Im Nahbereich zum Ruppiner See und zum Rhin ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



Anlage 19: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100294 (Wustrau)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100273 (Zechow)

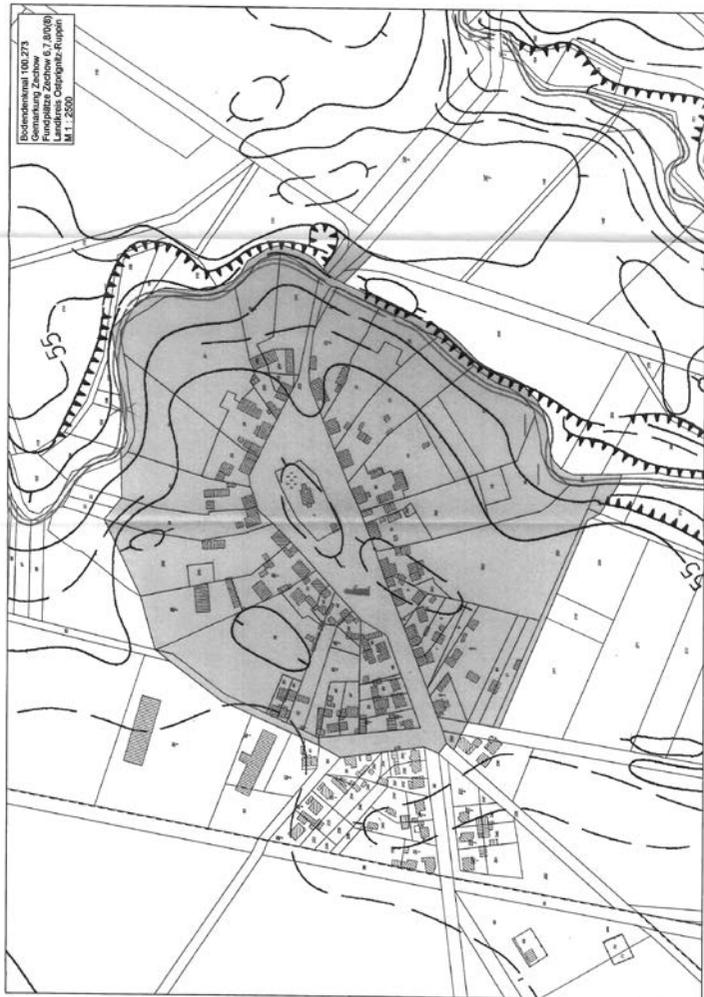
Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Münzfund deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Gräberfeld Neuzeit

Gemarkung: Zechow, **Flur:** 3

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 20

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Zechow. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Zechow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Nahbereich zum Rhin ist darüber hinaus mit einer sehr guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



Anlage 20: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100273 (Zechow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100392 (Neuendorf)

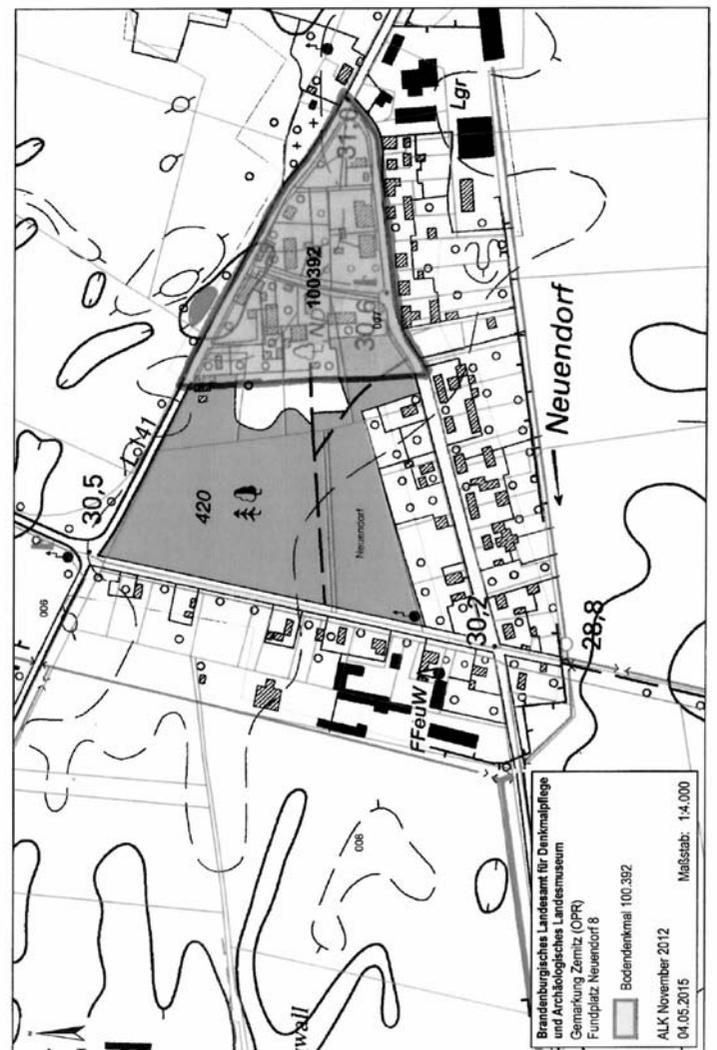
Bezeichnung: Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Zernitz, **Flur:** 7

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 21

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des durch schriftliche und kartografische Quellen nachgewiesenen neuzeitlichen Ortskerns (Gutsiedlung) von Neuendorf. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche konservierten Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten also im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur archäologischen Vornutzung, Entstehung und Entwicklung des Ortes Neuendorf. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten oder Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 21: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100392 (Neuendorf)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
dunkelgraue Begrenzungslinie um Bodendenkmalfäche
ergänzt durch untere Denkmalschutzbehörde
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100289 (Zühlen)

Bezeichnung: Grab slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Eisenzeit

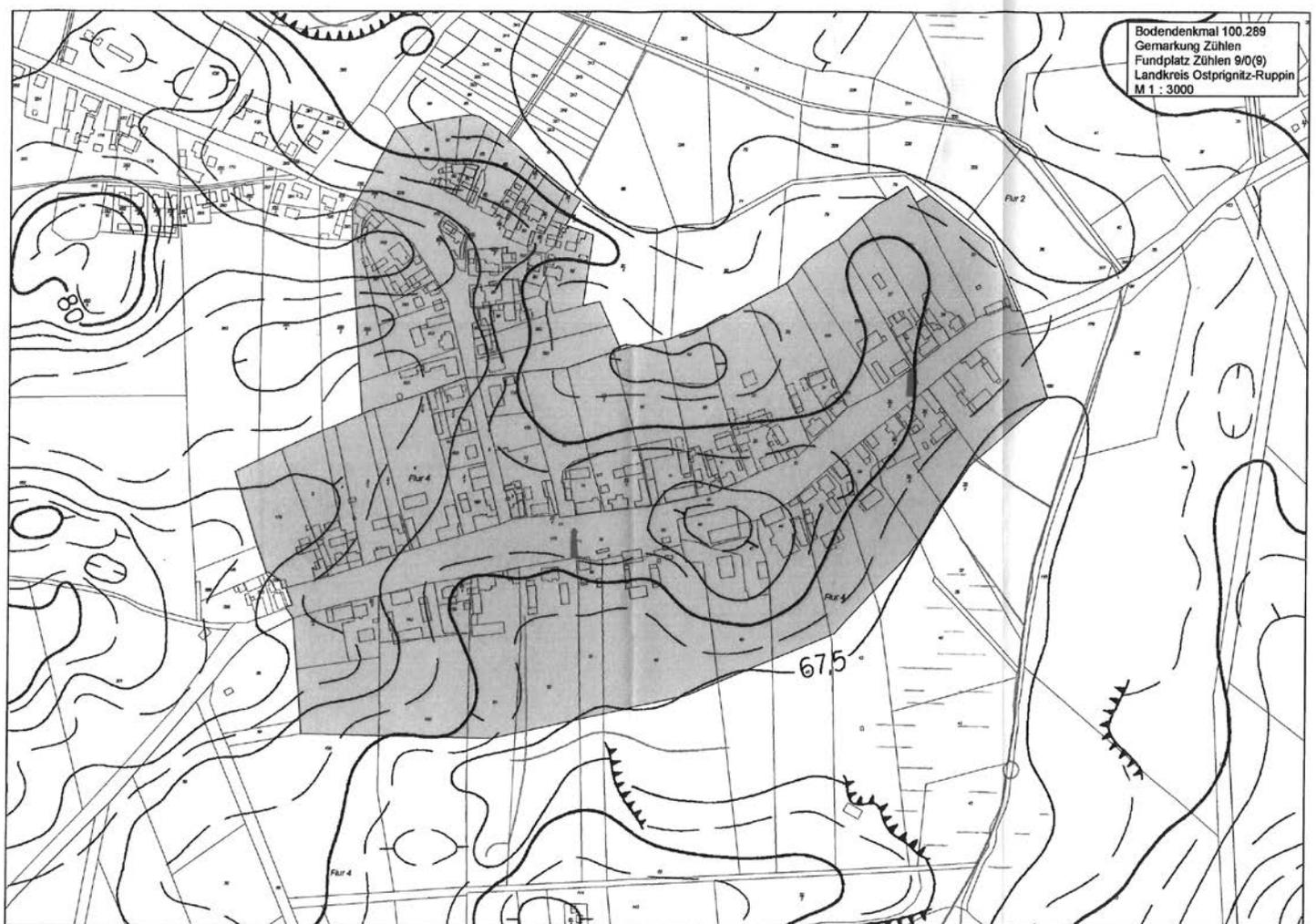
Gemarkung: Zühlen, **Flur:** 2, 4

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 22

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Ortsanlage von Zühlen. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen

bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung: Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Zühlen. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Eisenzeit und des slawischen Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse eisenzeitlicher und slawischer Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 22: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100289 (Zühlen)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012

Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand oben.

1. Bekanntmachungen

1.10 Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	255.457.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	251.522.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	416.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.233.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	260.074.600 EUR
Auszahlungen auf	259.940.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	247.956.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	245.145.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.118.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.931.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	863.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 45,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR

festgesetzt.

1. Bekanntmachungen

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 20.06.2016

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck

vom 25.07.2016 bis 02.08.2016

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 201 während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

Neuruppin, den 27.06.2016

Reinhardt
Landrat

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 09.06.2016

2.1

Nichtöffentlicher Teil

2.1.1 2016 – 0166 Vergabe Schülerspezialverkehr

Die Leistungen zur Durchführung der Schülerspezialbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß der Ausschreibung 16-020/40/EG-L/SchB sind wie folgt an die mindestbietenden Beförderungsunternehmen zu vergeben:

1. Die Leistung Los 1 erhält die
ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH
Heinrich-Rau-Straße 30
16816 Neuruppin
2. Die Leistung Los 2 erhält der
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Straße 17
14772 Brandenburg/Havel
3. Die Leistung Los 3 erhält der
Fahrdienst Tino Voigt
Friedrich-Ebert-Straße 13
16775 Löwenberger Land
4. Die Leistung Los 4 erhält das
Unternehmen Taxi Richter
Holzhausener Straße 62
16866 Kyritz
5. Die Leistung Los 5 erhält der
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Straße 17
14772 Brandenburg/Havel

3. Beschlüsse des Kreistages – 23.06.2016

3.1

Öffentlicher Teil

- 3.1.1 2016 – 0158 Gesellschaftsangelegenheiten: Mitfinanzierung der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2021**
Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird beauftragt, den mit der „REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg GmbH“ geschlossenen Vertrag über die Unterstützung und Förderung der Unternehmenstätigkeit (Vertrag zur Finanzierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin) vom 04.03.2014 für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft mit einem Betrag von jährlich 150.000,00 €.
- 3.1.2 2016 – 0163 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2015.**
Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2015:
1. Ralf Reinhardt (Vorsitzender)
 2. Christoph Ziems (1. stv. Vorsitzender)
 3. Dieter Eipel (2. stv. Vorsitzender)
 4. Lutz Plagemann (Mitglied)
 5. Sabine Ehrlich (Mitglied)
 6. Ralph Bormann (Mitglied)
 7. Mario Göhlich (Mitglied)
 8. Marcel Müller (Mitglied)
 9. Susanne Bloch (Mitglied)
 10. Astrid Giese (stv. Mitglied)
 11. Stephan Appel (stv. Mitglied)
 12. Jens Engelhardt (stv. Mitglied)
 13. Jörg Gehrmann (stv. Mitglied)
 14. Manfred Richter (stv. Mitglied)
 15. Walter Tolsdorf (stv. Mitglied)
- 3.1.3 2016 – 0164 Neubau einer Rettungswache – Überplanmäßige Auszahlungen**
Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 350.000 € für die Errichtung der Rettungswache am Bütower Weg 4, 16816 Neuruppin.
- 3.1.4 2016 – 0169 Haushalt 2016 – Außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen für Treuhandvermögen Rettungsdienst sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen**
Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 300.000 Euro sowie außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 105.758,44 Euro.
Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.
- 3.1.5 2016 – 0170 Haushalt 2017 – Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen**
Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2017 und des Entwurfes des Stellenplanes 2017 zu.
Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.
- 3.1.6 2016 – 0171 Haushalt 2015 – Außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen bei Kreisstraßen**
Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 290.000,00 EUR.
- 3.1.7 2016 – 0176 Haushalt 2016 – Außerplanmäßige Auszahlungen für die Kreisstraße K 6824 – Ortslage Maulbeerwalde**
Der Kreistag beschließt außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 174.250,00 EUR für die Instandsetzung der Kreisstraße K 6824 – Ortslage Maulbeerwalde.
- 3.1.8 2016 – 0177 Errichtung einer Kindertagesstätte für 50 Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren auf dem Gelände der Seestr. 14, 16868 Wusterhausen (ehemaliges Mutter-Kind-Heim)**
Der Kreistag beschließt die Errichtung einer Kindertagesstätte für 50 Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren auf dem Gelände der Seestr. 14, 16868 Wusterhausen (ehemaliges Mutter-Kind-Heim).
- 3.1.9 2016 – 0178 Verwaltungsstrukturreform 2019 – Stellungnahme des Kreistages**
Der Kreistag beschließt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform:
Der vorliegende Entwurf eines Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 wird abgelehnt. Der Kreistag schließt sich der Kritik und den Forderungen des Landkreistages Brandenburg vom 24.05.2016 vollumfänglich an und positioniert sich wie folgt:
1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und seine Verwaltung erfüllen die Ziele des Leitbildes:
 - leistungsfähig
 - bürgernah
 - zukunftssicher
 2. Die Einbeziehung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in eine Kreisneugliederung ist aufgrund seiner wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung sowie der gewachsenen regionalen Identifikation und der Haushaltslage nicht notwendig. Perspektivisch ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Lage, seine überörtlichen Aufgaben zu erfüllen, ohne die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer örtlichen Angelegenheiten durch zu hohe finanzielle Lasten zu beeinträchtigen.
 3. Das Leitbild lässt weiterhin konkrete und belegte Aussagen zu den Vor- und Nachteilen einer Gebietsreform, insbesondere eine Betrachtung der Effizienz von Verwaltung mit großer Fläche und die Abwägung mit den Folgen für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement vermissen. Der Entwurf zieht zwar die Leitbilder anderer Verwaltungsstrukturreformen heran, verschweigt aber, dass die Vorgaben nicht durchgängig umgesetzt wurden. Darüber hinaus hatten die Reformen für die Haushalte von Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen kurz- und mittelfristig negative finanzielle Effekte. Die langfristige und nachhaltige Effizienz großer Kreisgebiete mit Einwohnerzahlen von 175.000 bzw. 150.000 Einwohnern ist nicht belegt.
 4. Keine Kreisgebietsreform ohne Funktionalreform! Eine Kreisgebietsreform lässt sich nur durch eine umfassende und ausfinanzierte Funktionalreform rechtfertigen. Die Funktionalreform muss mit der Kreisgebietsreform verknüpft und darf nicht unter den Vorbehalt der Haushaltskonsolidierung des Landes gestellt werden.
 5. Vor einer Kreisgebietsreform müssen die finanziellen Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz geregelt werden. Die Reform ist auskömmlich zu finanzieren. Das Finanzausgleichs-

3. Beschlüsse des Kreistages – 23.06.2016

- gesetz hat neben dem vorgegebenen Flächenfaktor auch einem Ausgleichsfaktor für fehlende Einnahmestärke Rechnung zu tragen sowie die Lasten durch Sozialleistungen stärker zu berücksichtigen.
6. Keine Spaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin! Die Teilung eines Landkreises hätte erhebliche Nachteile für die Region und die kommunalen Unternehmen.
 7. E-Government ist keine Bürgernähe! Die Annahme, in den Jahren 2019 bis 2030 eine durchgehende Internetnutzung zu erreichen und diese in die Fusionsrendite einzubeziehen, ist unrealistisch. Es muss eine Übergangsphase berücksichtigt werden, da bei mehr als der Hälfte der über 60jährigen die Internetnutzung nicht stark ausgeprägt ist. Eine Website kann das notwendige persönliche Gespräch und die Beratung nicht ersetzen.
 8. Die Entscheidung über die Kreissitze soll der Landtag treffen. Die Bestimmung des Kreissitzes hat sich an den Zielen der Verwaltungsstrukturreform Leistungsfähigkeit, Bürgernähe und Zukunftssicherheit zu orientieren. Der Gerichts- und Verwaltungsstandort in der Kreisstadt Neuruppin darf durch ein Zerschlagen von gewachsenen und gut funktionierenden Strukturen nicht gefährdet werden.
 9. Der bisherige öffentliche Dialog der Landesregierung wird dem Anspruch an eine Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften nicht gerecht, da durch die Landesregierung

- keine konkreten Angaben zum Umfang der Funktionalreform und ihrer Finanzierung sowie zur Finanzierung einer Kreisgebietsreform im Allgemeinen gemacht wurden. Die Landkreise hatten bisher keine Möglichkeit für eine sachgerechte Stellungnahme.
10. Der Landtag sollte für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten einer Kreisgebietsreform Regelungen zu einer Altfehlbetragsumlage treffen. Soweit es den von einer Gebietsreform betroffenen Landkreisen bis zum 31.12.2019 nicht gelungen ist, einen Haushaltsausgleich zu erzielen, sollen diese Verbindlichkeiten, die vom neu gebildeten Landkreis übernommen werden, von den Gemeinden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum aufgelösten Landkreis getragen werden. Der Landrat wird beauftragt, dem Landtag die Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bezüglich der Verwaltungsstrukturreform 2019 zur Kenntnis zu geben.

3.1.10 AN/2016 – 0184 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler und FDP – Kreisstadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin soll auch in Zukunft Kreisstadt für den Nordwesten Brandenburgs bleiben. Der Kreistag unterstützt mit Nachdruck die gemeinsame Positionierung aller Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 31.05.2016 „Neuruppin muss Kreisstadt bleiben“.

3.2.

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1 2016 – 0165 Petition Sanierung Kreisstraße

Der Kreistag beschließt den anliegenden Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

3.2.2 2016 – 0167 Sammelpetition Sanierung der Kreisstraße von Braunsberg über Schwanow nach Zechow

Der Kreistag beschließt den anliegenden Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg)

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 08.02.2016 folgenden Beschluss gefasst (BV-0270/16):

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom Oktober 2015 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg.“

Der Servicebetrieb Rheinsberg hat im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresgewinn in Höhe von € 275.377,56 € erwirtschaftet (Trinkwasser € 11.853,22; Schmutzwasser € 263.524,34). Dieser ist gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung mit dem Verlustvortrag von € -2.045.850,86 zu verrechnen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 Abs. 3 wird der Jahresabschluss 2014 in der Zeit vom 21.07.2016 bis zum 05.08.2016 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee,

Ruppiner Straße 13A in 16775 Gransee während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Rheinsberg, den 25.04.2016

*Rau
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2016 zum Jahresabschluss 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg) bekannt gemacht.

Rheinsberg, den 25.04.2016

*Rau
Bürgermeister*

4.2 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg)

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 08.02.2016 folgenden Beschluss gefasst (BV-0271/16):

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss bis zum 30.06.2015 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom Oktober 2015 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg.“

Der Servicebetrieb Rheinsberg hat im Geschäftsjahr bis zum 30.06.2015 einen Jahresgewinn in Höhe von € 98.330,23 € erwirtschaftet (Trinkwasser € 16.364,45; Schmutzwasser € 81.965,78). Dieser ist gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung mit dem Verlustvortrag von € -1.770.473,30 zu verrechnen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 Abs. 3 liegt der Jahresabschluss 2015 in der Zeit vom 21.07.2016 bis zum 05.08.2016 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee,

Ruppiner Straße 13A in 16775 Gransee während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen aus.

Rheinsberg, 25.04.2016

*Rau
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2016 zum Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg (Servicebetrieb Rheinsberg) bekannt gemacht.

Rheinsberg, den 25.04.2016

*Rau
Bürgermeister*

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**5.1****Beschluss zum Jahresabschluss 2014**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 15.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Potsdam vom Dezember 2015 fest.

Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hat im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresverlust in Höhe von € -230.581,26 erwirtschaftet (Trinkwasser € -229.727,06; Schmutzwasser € -854,20). Dieser ist gemäß § 11, Abs. 6 EigV auf neue Rechnung vorzutragen.

Gransee, den 15.03.2016

*Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung*

Siegel

*Freitag
Verbandsvorsteherin*

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 12.08.2016 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 20.04.2016

*Freitag
Verbandsvorsteherin*

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmanndruck@potsdam.de